



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	288/2004
Dezernat I	
Federführung:	10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:	10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
Datum:	05.10.2004

14.10.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Für die einzelnen Ausschüsse werden folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

Ausschuss: _____

Mitglieder:

Stellvertreter:

Sachverhalt:

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses, bestellt werden.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Nach § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die mit beratender Stimme wirken. Für sie gelten die Vorschriften über die sachkundigen Bürger entsprechend.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind nach § 58 Abs. 1 GO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden vom Rat bestellt. Dieser hat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Bisher galt folgende Vertretungsregelung:

„Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters übernehmen alle anderen Ratsmitglieder der gleichen Fraktion, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehörten, in alphabetischer Reihenfolge die Vertretung.“

Neben den in Tagesordnungspunkt _____ festgelegten Ausschüssen sind auch für den Bezirksausschuss Mitglieder zu benennen, deren Zahl in der Hauptsatzung festgelegt ist. Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 13 sachkundige Bürger an.

Beim Bezirksausschuss ist gemäß § 39 Abs. 4 GO NRW weiterhin folgendes zu berücksichtigen:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielt Stimmenverhältnis zugrunde zu legen,
2. dem Bezirksausschuss dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören.

Ebenfalls sind gem. § 46 BauGB in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches die zwei dem Rat der Stadt Coesfeld angehörenden Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses neu zu wählen.